

Empfänger
Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang
Marktstraße 19
87742 Dirlewang

Datum

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Kauf und Gebrauch von Feuerwerkskörpern der Kategorie F 2

gemäß Art. 24 Abs. 1 und § 23 Abs. 1 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)

Antragsteller(in) / Ansprechpartner bzw. Verantwortlicher während der Veranstaltung

Name, Vorname, Firma des Antragstellers

Anschrift

Telefon

Telefax

E-Mail

Ort des Feuerwerks:

Ort, Straße, Hausnummer bzw. Standort inkl. Beschreibung des Abbrennplatzes

Datum

Uhrzeit

Uhrzeit

Tag des Kleinf Feuerwerks:

Abbrennzeit: von

bis

Liegt die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonstigen Berechtigten vor? ja nein

Anlass des Feuerwerks:

Hochzeit

Jubiläumsfeier

Art und Anzahl der Feuerwerkskörper:

Anzahl

Anzahl

Anzahl

Raketen

Fontänen

Sonstige Angaben:

Der Antrag ist gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 (1. SprengV) mindestens 14 Tage vor dem geplanten Termin einzureichen. Die Hinweise auf der Rückseite dieses Antrags habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen. Ich bestätige, dass für das Feuerwerk ausschließlich die genannten Feuerwerkskörper der Kategorie F 2 zum Einsatz kommen werden. Ich erkläre, dass ich als Verantwortlicher für das Abbrennen der pyrotechnischen Gegenstände für alle Schäden hafte, die im Zusammenhang mit dem Feuerwerk verursacht werden. Ich bin als Verantwortlicher dazu verpflichtet, die Gemeinde schadlos zu halten und von jeder Verbindlichkeit zu befreien, falls die Gemeinde wegen eines solchen Schadens von Dritten in Anspruch genommen werden sollte.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller(in)

- Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen ist verboten.
- Das Abbrennen von Feuerwerken in Landschaftsschutzgebieten oder in weniger als 100 m Abstand zu Waldflächen ist nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz und Bayerischen Waldgesetz nicht zulässig.
- Die Genehmigung ist kostenpflichtig.
- Die Feuerwerkskörper dürfen nur von einer Person abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- Ab Beginn des Aufbaus darf am Abbrennort nicht mehr geraucht werden und offenes Feuer und Licht – ausgenommen zum Entzünden der pyrotechnischen Gegenstände – nicht mehr verwendet werden.
- Während des Aufbaus des Feuerwerks müssen mindestens 2 Personen über 18 Jahre anwesend sein.
- Der Schutzabstand ist ab dem Aufbau zu kennzeichnen und beim Abbrand von Personen freizuhalten.
- Geeignete Feuerlöschmittel zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind ab dem Aufbau am Abbrennort bereit zu halten.
- Bei Windgeschwindigkeiten über 9m/s darf das Feuerwerk nicht abgebrannt werden.
- Nach dem Abbrennen ist der Abbrennplatz, sowie die nähere Umgebung auf eventuelle Versager abzusuchen. Versager sind zurückzugeben oder nach den Herstellangaben zu vernichten.
- Entstandene Verunreinigungen auf öffentlichen Flächen sind umgehend zu beseitigen.
- Der Antragsteller haftet für alle Schäden und sonstigen Ansprüche, die sich aus dem Umgang und der Verwendung von Feuerwerkskörpern eventuell ergeben.